

MITTEILUNG DER FISCHEREIBEHÖRDE

VOLLZUG des § 24 SächsFischG

§ 24 Ziff. 6 Mitführen von Fischereigerät

„Es ist verboten, an, auf oder in einem Gewässer Fischereigeräte und sonstige Fangmittel ohne Fischereiausübungsberechtigung fangfertig mit sich zu führen.“

Wann ist ein Fischereigerät (Netz, Hamen, Senke, Reuse, Kescher, Angel etc.) gebrauchsfertig?

Gebrauchsfertig und damit technisch fangbereit ist das Gerät dann, wenn der Fang unmittelbar ausgeführt werden kann.

Dazu ist es erforderlich, dass das Fischereigerät

- bis zum fangbereiten Endzustand montiert ist (Schnur + Haken) und
- innerhalb des Uferbetretungsrechtes, bis 2 m von der Uferlinie, bzw. auf oder in Gewässern mitgeführt wird.

Nur bei gleichzeitigem Zutreffen der genannten Voraussetzungen ist der § 24 Ziff. 6 SächsFischG erfüllt, ansonsten nicht.

Im vorliegenden Beispiel kann § 24 Ziff. 6 SächsFischG nicht zur Anwendung kommen.

Sind Angeln im Wasser ausgelegt, wird aktiv geangelt.
Beim Angeln ist die Anzahl der sich im Wasser befindlichen Angeln entscheidend, nicht wie viel mitgeführt werden oder sich fangfertig am Ufer befinden – das können mehrere sein!

